

Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Richtlinie Umwandlung eines Darlehens zur Selbständigkeit

in einen verlorenen Zuschuss

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch die Umwandlung eines im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol gewährten Darlehens zur Selbständigkeit in einen verlorenen Zuschuss soll neben der Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskosten ein zusätzlicher Beitrag zur Erleichterung des Weges in die berufliche Selbständigkeit geleistet werden.

§ 2 Gegenstand

Mit dem Darlehen zur beruflichen Selbständigkeit werden Kosten für Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten, sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für die durch die öffentliche Hand bereits Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind. Durch die Umwandlung des Darlehens in einen verlorenen Zuschuss wird die Rückzahlung des gewährten Darlehens teilweise erlassen.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Personen sein, denen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol ein Darlehen zur Selbständigkeit gemäß § 5 Z 2 der Richtlinie Bildungsdarlehen zuerkannt wurde.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Es wird ein nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss in Höhe des zum Zeitpunkt der Umwandlung rechtmäßig noch aushaftenden Darlehensbetrages gewährt.
2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Darlehensnehmer/in
 - a) die selbständige Tätigkeit aufgrund der Bildungsmaßnahme aufnimmt, die mit dem zur Umwandlung beantragten Darlehen gefördert wurde
 - b) die selbständige Tätigkeit, für die die Ausbildungsmaßnahme absolviert wurde, mindestens sechs Monate lang durchgehend ausgeübt hat
 - c) seinen/ihren Rückzahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt
 - d) bisher noch keine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten hat, d.h. noch kein Darlehen zur Selbständigkeit in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt wurde.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung spätestens sechs Monate nach Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit
- b) Bekanntgabe der Steuernummer

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Der Förderbetrag wird nicht ausbezahlt, sondern mit dem zum Zeitpunkt der Umwandlung rechtmäßig aushaftenden Darlehensbetrag gegen verrechnet.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie anhängige Förderansuchen werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien Bildungsdarlehen (Beschluss der Tiroler Landesregierung in der Fassung vom 20.03.2007) außer Kraft.